

Weisung 202306005 vom 14.06.2023 – Anpassung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell), unter anderem aufgrund der Einführung des Bürgergeldes im SGB II

Laufende Nummer: 202306005

Geschäftszeichen: AM3 - II-1203.8.1 / II 1202.07 / II-1202.08 / II-1203. / II-1203.35 / II-8035 / 5403 / 5390.41 / 1863.1 / II-8706

Gültig ab: 16.06.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 202303003 vom 10.03.2023 – Bereitstellung einer opDs-Abfrage zur Unterstützung der Betreuungsaktivitäten
- Information 202302003 vom 13.02.2023 – Neuausrichtung der Prozesskennzahl Absolventenmanagement
- Weisung 202203003 vom 07.03.2022 – Analyse der Kundenstruktur anhand der Handlungsstrategien
- Information 202202002 vom 08.02.2022 – opDs-Musterabfrage „Neukunden ohne Beratung“
- Weisung 202112005 vom 02.12.2021 – Einleitung frühzeitiger Integrationsaktivitäten in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung
- Weisung 202111002 vom 12.11.2021 – Rehabilitation und Teilhabe im SGB II und SGB III: Der Rehabilitationsprozess
- Information 202102007 vom 19.02.2021 – Neukundenprozess SGB II: Änderungen bei den Prozesskennzahlen (ehemals operative Mindeststandards und fachlicher Standard Eingliederungsvereinbarung im Bestand)



- Weisung 202011009 vom 12.11.2020 – Rehabilitation und Teilhabe im SGB II und SGB III: Erfassung anderer Rehabilitationsträger im Integrationsprozess und bei Beteiligung nach §54 SGB IX
- Information 202011001 vom 02.11.2020 – Vereinfachung des Übergabeprozess der Internen ganzheitlichen Integrationsberatung im Rechtskreis SGB III (Inga)

SGB III

- Weisung 202112002 vom 02.12.2021 – Einleitung frühzeitiger Integrationsaktivitäten in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung

Aufhebung von Regelungen:


- Weisung 201703010 vom 20.03.2017 - Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell)

Zusammenfassung

Mit der Einführung des Bürgergeldes im SGB II wird das rechtskreisübergreifende Leitkonzept der Integrationsarbeit (4-Phasen-Modell) angepasst. Der rechtlich unverbindliche Kooperationsplan löst die bisherige Eingliederungsvereinbarung im SGB II ab. Für Konfliktfälle bei der Erarbeitung oder Fortschreibung des Kooperationsplans wird nach § 15a SGB II ein Schlichtungsmechanismus geschaffen. Darüber hinaus wurden die Regelungen des 4 Phasen Modells aktualisiert, um sie mit zwischenzeitlichen Anpassungen in der Weisungslage beider Rechtskreise in Einklang zu bringen.

1. Ausgangssituation

Zum 1.7.2023 treten Änderungen für die Bereiche Markt und Integration in den gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Bürgergeld-Gesetz in Kraft. Unter anderem werden der Kooperationsplan und ein Schlichtungsverfahren eingeführt. Detailregelungen hierzu enthalten die „Fachlichen Weisungen § 15 Potenzialanalyse und Kooperationsplan“ und die „Information Einführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen“. Die gesetzlichen Reformen machen zugleich Anpassungen am 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit erforderlich.



Weiter wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 01.01.2023 die Sonderregelung für Ältere nach § 53a Absatz 2 SGB II aufgehoben. Damit wird der betroffene Personenkreis als arbeitslos gezählt. Der Wegfall des Sonderstatus stellt klar, dass ältere Leistungsberechtigte in gleicher Weise durch Beratung, Vermittlung und Förderung in die Integrationsprozesse der gemeinsamen Einrichtungen einbezogen werden.

Mit dem „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ hat der Gesetzgeber den Vermittlungsprozess im SGB III in der Zeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (Aktionszeit, Job-to-Job-Phase) zum 01.01.2022 gestärkt und vereinfacht. Das erste Beratungs- und Vermittlungsgespräch in der Arbeitsvermittlung im SGB III ist die (erste) Weichenstellung im Integrationsprozess. Aus dem jeweils festgestellten Unterstützungsbedarf ergeben sich die weiteren Gesprächsinhalte sowie die Beratungsintensität (u.a. Terminhäufigkeit, Termindauern).

Die Regelungen für die Ausbildungsvermittlung im Rahmen der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben in den Agenturen für Arbeit sind in der Weisung „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“ beschrieben.

2. Auftrag und Ziel

Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III) ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und enthält die für eine zielorientierte Integrationsarbeit erforderlichen Regelungen für die Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte

- der gemeinsamen Einrichtungen,
- der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung in den Agenturen für Arbeit und
- der Arbeitsvermittlung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden aller Rehabilitationsträger und schwerbehinderten Menschen in den Agenturen für Arbeit.

Das Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (4-Phasen-Modell) wird darüber hinaus von den Beraterinnen bzw. Beratern und Vermittlerinnen bzw. Vermittlern der Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe vollumfänglich angewendet.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die Anwendung und Umsetzung des Integrationskonzeptes in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher,

- stellen sicher, dass die Fachaufsichtskonzepte in ihrem Zuständigkeitsbereich eine wirksame Integrationsarbeit sowie eine schlüssige Dokumentation in VerBIS gewährleisten.
- verschaffen sich regelmäßig ein Bild von der Umsetzungsqualität in den Dienststellen
Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung
- gestalten die individuelle Integrationsarbeit entlang der Kernelemente des 4-Phasen-Modells bedarfs-, ressourcen- und zielorientiert aus und stellen eine schlüssige und transparente Dokumentation in VerBIS sicher,
- stellen sicher, dass bei Wahrnehmung der Aufgabe der Ausbildungsvermittlung durch die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung die ausbildungsuchenden jungen Menschen bedarfs- und nachfrageorientiert individuell Unterstützung erhalten. Bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit weisen Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung auf das Unterstützungsangebot der Agenturen für Arbeit bei der Ausbildungsvermittlung hin.
- regeln die Kontaktdichte mit den Kundinnen und Kunden in einem lokalen Kundenkontaktdichtekonzept,
- legen in einem lokalen Schnittstellenkonzept konkrete Regelungen für eine optimale Zusammenarbeit von arbeitnehmer- und arbeitgeberorientierter Vermittlung und den weiteren tangierten Bereichen fest,
- regeln die Zusammenarbeit und den wechselseitigen Informationsaustausch für rechtskreisübergreifende Fälle und stellen sicher, dass ein professionelles Übergabemanagement erfolgt. Die Regelungen zum „Übergabemanagement/Rechtskreiswechsel“ sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- gestalten die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Rehabilitationsträgern im Kundensinne, siehe hierzu insbesondere Punkt 2.6 der Weisung 202111002 vom 12.11.2021 – Rehabilitation und Teilhabe im SGB II und SGB III: Der Rehabilitationsprozess.

4. Info

„Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III)“ und die Regelungen zum „Übergabemanagement/Rechtskreiswechsel“ sind in der jeweils aktuellen Form im Intranet veröffentlicht.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Kenntnisnahme

gez.

Unterschrift